

DE

***Fall Nr. COMP/M.3706 -  
ÖVAG / INVESTKREDIT***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 15/04/2005

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32005M3706***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15/04/2005

SG-Greffe(2005) D/201791

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldende Partei

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.3706 – ÖVAG/Investkredit  
Anmeldung vom 16.03.2005 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.  
139/2004 des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 73, 23.03.2005, S. 3**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 16.03.2005 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das das Unternehmen Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft („ÖVAG“, Österreich) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Investkredit Bank AG („Investkredit“, Österreich) durch Aktienkauf und ein öffentliches Übernahmeangebot erwirbt.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ÖVAG: Bankgeschäft, Immobilien;
- Investkredit: Bankgeschäft, Immobilien.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.
3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission,  
unterzeichnet,  
Neelie KROES  
Mitglied der Kommission

---

<sup>2</sup> ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.